

RS OGH 2000/5/25 8Ob327/99t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2000

Norm

AktG §71

AktG §221 Abs1

AktG §235 Abs3

AktG §238

Rechtssatz

Im AktG ist ausdrücklich normiert, dass nur die im Gesetz ausdrücklich genannten Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel Verschmelzungsverträge, Verpachtung eines Unternehmens, Gewinngemeinschaften etc, ohne Zustimmung der Hauptversammlung unwirksam sind. Alle anderen Rechtsgeschäfte beziehungsweise Rechtshandlungen des Vorstands sind gemäß § 71 AktG wirksam, gleichgültig, ob die intern nötige Zustimmung der Hauptversammlung oder eines anderen Organs, zum Beispiel des Aufsichtsrates, eingeholt wurde oder nicht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 327/99t
Entscheidungstext OGH 25.05.2000 8 Ob 327/99t
Veröff: SZ 73/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113709

Dokumentnummer

JJR_20000525_OGH0002_0080OB00327_99T0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at